

Geschäftszahl: 2023-0.571.684

Wien, 21. August 2023

## EDIKT

### Kundmachung

- **der öffentlichen Auflage der Zusammenfassenden Bewertung der Umweltauswirkungen und weiterer Unterlagen sowie**
- **der Anberaumung einer öffentlichen Erörterung am 5.10.2023 und einer öffentlichen mündlichen Verhandlung, jeweils im Großverfahren, am 23. und 24.10.2023**

**betreffend die Umweltverträglichkeitsprüfung und das teilkonzentrierte Genehmigungsverfahren für das Vorhaben „Zweigleisiger Ausbau und Trassenverschwenkung der Pyhrnbahn im Abschnitt Hinterstoder – Pießling-Vorderstoder, ÖBB-Strecke 204.01 Linz Hbf. – Selzthal, km 67,418 – km 76,530“**

#### 1. Gegenstand des Verfahrens

In der gegenständlichen Angelegenheit wurden der verfahrenseinleitende Antrag der ÖBB-Infrastruktur AG vom 2. November 2022 um Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß den §§ 23b, 24 und 24f UVP-G 2000, sowie um Genehmigung gemäß den § 24a Abs 1 UVP-G 2000 insbesondere iVm § 3 Abs 2 HIG, § 31 ff. EisbG, §§ 32, 38 und 40 WRG und §§ 17ff ForstG für die im Betreff genannten ÖBB-Streckenteile gemäß § 24 Abs 8 und § 9 UVP-G 2000 iVm §§ 44a und 44b AVG mit Edikt vom 19. April 2023 kundgemacht. Dieser Antrag wurde gemeinsam mit der Umweltverträglichkeitserklärung samt Einreichunterlagen unter gleichzeitiger Einräumung einer Stellungnahme- bzw. Einwendungsfrist im Zeitraum von 26. April 2023 bis einschließlich 9. Juni 2023 bei der UVP-Behörde gemäß § 24 Abs 1 UVP-G 2000 sowie den Standortgemeinden St. Pankraz und Roßleithen zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt.

#### 2. Beschreibung des Vorhabens

Der im Vorhabensraum, in den Gemeinden St. Pankraz und Roßleithen liegende, derzeit eingleisige, elektrifizierte Streckenteil soll zweigleisig mit einer Erhöhung der VzG auf 160 km/h ausgebaut werden. Dabei sind ua Linienverbesserungen und Linienverschwenkungen erforderlich. Es sollen 5 neue Eisenbahnbrücken errichtet werden und es entfällt künftig eine Eisenbahnkreuzung.

### **3. Öffentliche Auflage der zusammenfassenden Bewertung der Umweltauswirkungen sowie der ergänzenden Auskünfte gemäß § 24c Abs 6 UVP-G 2000:**

Die von den behördlich bestellten Sachverständigen zu diesem Vorhaben erstellte Zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen gemäß § 24d UVP-G 2000 vom 21. August 2023, einschließlich des forsttechnischen Gutachtens (Rodungsgutachten) vom 7. Juli 2023 sowie die von der Projektwerberin ergänzend vorgelegten Unterlagen bzw. Auskünften gemäß § 24c Abs 6 UVP-G 2000, liegen in der Zeit vom **Montag, den 28. August 2023, bis einschließlich Freitag, den 6. Oktober 2023**, bei den folgenden Stellen zur öffentlichen Einsicht auf:

- **UVP-Behörde gemäß § 24 Abs 1 UVP-G 2000:** Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie, Abteilung IV/E2, Radetzkystraße 2, 1030 Wien, während der Amtsstunden (Montag bis Donnerstag 9:00 Uhr bis 14:00 Uhr, Freitag 9:00 bis 12:00 Uhr) nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer +43/1/71162, Nebenstelle 652807.

Die zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen samt den weiteren Unterlagen wird ab diesem Zeitpunkt auch im Internet auf der Website der Behörde zur Verfügung gestellt: <https://www.bmk.gv.at/themen/verkehr/eisenbahn/verfahren/pyhrnbahn.html>

- **Standortgemeinden:** Die Möglichkeit der Einsichtnahme besteht im oben angeführten Zeitraum bei den Standortgemeinden **St. Pankraz** und **Roßleithen**. Ort und Zeit der Einsichtnahme sind an den dortigen Stellen zu erfragen.

Parteien des Verfahrens können sich **Abschriften selbst anfertigen oder auf ihre Kosten Kopien oder Ausdrucke erstellen lassen** sowie zu den aufgelegten Unterlagen Stellung nehmen. **Weitere Konkretisierungen zu Einwendungen, sonstige Stellungnahmen und Beweisanträge** können **schriftlich bis spätestens 13. Oktober 2023** beim Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie, Abteilung IV/E2, (UVP-Behörde), Radetzkystraße 2, 1030 Wien oder per E-Mail an [e2@bmk.gv.at](mailto:e2@bmk.gv.at) vorgebracht werden. Beachten Sie, dass das Ermittlungsverfahren bei gegebener Entscheidungsreife gemäß § 39 Abs 3 AVG iVm § 16 Abs 3 UVP-G 2000 für geschlossen erklärt werden kann. Alle verfügbaren Beweismittel sind spätestens in der Verhandlung vorzulegen.

### **4. Anberaumung einer öffentlichen Erörterung:**

Zu diesem Vorhaben wird gemäß § 44c Abs 1 AVG eine öffentliche Erörterung anberaumt:

**Datum und Zeit: 5. Oktober 2023, Beginn um 9:00 Uhr**

**Ort: Kulturhaus Römerfeld, Gleinkerseestraße 13, 4580 Windischgarsten**

### **5. Anberaumung einer mündlichen Verhandlung:**

Zu diesem Vorhaben wird **weilers** gemäß § 24 Abs 7 in Verbindung mit § 16 Abs 1 UVP-G 2000 und gemäß § 44d Abs 1 AVG eine **mündliche Verhandlung anberaumt**:

**Datum: 23. und 24. Oktober 2023**

**Beginn am 23. Oktober 2023 um 11:00 Uhr und am 24. Oktober 2023 um 9:00 Uhr**

**Ort: Kulturhaus Römerfeld, Gleinkerseestraße 13, 4580 Windischgarsten**

Die öffentliche Erörterung und die mündliche Verhandlung sind öffentlich. Zur Identitätsfeststellung werden Sie zur Mitnahme **eines amtlichen Lichtbildausweises** aufgefordert.

Um einen ordnungsgemäßen Ablauf der öffentlichen Erörterung und mündlichen Verhandlung gewährleisten zu können, werden Sie jeweils vor Beginn um **Eintragung** in die vor dem Verhandlungsraum aufliegenden **Rednerlisten** ersucht.

**Gegenstand der Verhandlung:** Abschließende Ermittlung des Sachverhaltes betreffend das Vorhaben "Zweigleisiger Ausbau und Trassenverschwenkung der Pyhrnbahn im Abschnitt Hinterstoder – Pießling Vorderstoder, ÖBB-Strecke 204.01 Linz Hbf. – Selzthal, km 67,418 – km 76,530".

**Zum Ablauf der Amtshandlungen:**

Die Erörterung und Verhandlung sind jeweils ganztägig, wobei sich die Gestaltung der Pausen und des Endes am jeweiligen Tag nach dem jeweiligen Fortgang zu richten haben und im Zuge der Erörterung bzw. Verhandlung vom Verhandlungsleiter bekannt gegeben werden.

Die Amtshandlungen beginnen jeweils mit der Eröffnung und Darlegung des Verhandlungsgegenstandes, allgemeine Rechtsbelehrungen und einer allgemeinen Projektvorstellung des gesamten Bauvorhabens. Anschließend erfolgt die konkrete Behandlung des Bauvorhabens einschließlich der Parteien- und Beteiligtenvorbringen, grundsätzlich in der Reihenfolge der Eintragungen in den Rednerlisten.

Bemerkt wird, dass allfällige, im Zuge des Verhandlungsverlaufs erforderlich werdende Änderungen des Zeitplans von der Verhandlungsleitung in der öffentlichen Erörterung und mündlichen Verhandlung bekannt gegeben werden. Ausdrücklich wird darauf hingewiesen, dass der UVP-Sachverständige für Lärm- und Erschütterungsschutz am 23. Oktober 2023 verhindert ist, und diese Fachgebiete erst am 24. Oktober 2023 behandelt werden.

Im Zuge der öffentlichen Erörterung ist es jedermann gestattet Fragen zu stellen und sich zum Vorhaben zu äußern. Im Gegensatz dazu können in der mündlichen Verhandlung nur Parteien und am Verfahren Beteiligte das Wort ergreifen.

Am Verfahren **Beteiligte** können persönlich an der mündlichen Verhandlung teilnehmen, an ihrer Stelle eine Bevollmächtigte/einen Bevollmächtigten entsenden oder gemeinsam mit ihrer Bevollmächtigten/ihrer Bevollmächtigten an der Verhandlung teilnehmen. Dies ist bei der Anmeldung bekannt zu geben. Bevollmächtigte/r kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person, eine Personengesellschaft des Handelsrechts oder eine eingetragene Erwerbsgesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden. Die/Der Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn sich der/die Beteiligte durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person (zB einen Rechtsanwalt/eine Rechtsanwältin, einen Notar/eine Notarin, einen Wirtschaftstreuhandler/eine Wirtschaftstreuhandlerin oder einen Ziviltechniker/eine Ziviltechnikerin) vertreten lässt,
- wenn sich der/die Beteiligte durch uns bekannte Angehörige (§ 36 AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre/Funktionärinnen von Organisationen vertreten lässt und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht oder
- wenn der/die Beteiligte gemeinsam mit seinem/ihrer Bevollmächtigten an der Verhandlung teilnimmt.

**Hinweise:**

**Parteistellung** im anhängigen Verfahren kommt all jenen zu, die dem Parteienkreis des § 19 UVP-G 2000 zugerechnet werden können und eine rechtserhebliche Einwendung gemäß § 44b Abs 1 AVG während der öffentlichen Auflage vom 26. April 2023 bis einschließlich 9. Juni 2023 erhoben haben. Parteistellung haben auch jene Personen, die von den im Zuge der Erstellung der Zusammenfassenden Bewertung der Umweltauswirkungen eingeholten erforderlichen Auskünften gemäß § 24c Abs 6 UVP-G 2000 erstmals (neu) betroffen sein können.

Zu den nunmehr aufgelegten Unterlagen (Zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen samt erforderlichen Auskünften gemäß § 24c Abs 6 UVP-G 2000) können gemäß § 45 Abs 3 AVG von den Parteien des Verfahrens schriftliche Stellungnahmen **bis spätestens Freitag, den 13. Oktober 2023, 12:00 Uhr** (einlangend), an das Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie, Abteilung IV/E2, Radetzkystraße 2, 1030 Wien, oder per E-Mail an [e2@bmk.gv.at](mailto:e2@bmk.gv.at) abgegeben oder mündliche Stellungnahmen in der Verhandlung vorgebracht werden. Zur Gewährleistung einer möglichst effizienten Verfahrensführung wird vorzugsweise um Vorabübermittlung schriftlicher Stellungnahmen gebeten.

Die technischen Voraussetzungen und organisatorischen Beschränkungen des elektronischen Verkehrs sind im Internet (<https://www.bmk.gv.at/impressum/policy.html>) bekanntgemacht. Bitte beachten Sie, dass die Absenderin/der Absender die mit jeder Übermittlungsart verbundenen Risiken (z.B. Übertragungsverlust, Verlust des Schriftstückes) trägt.

Bitte beachten Sie, dass alle weiteren Kundmachungen und Zustellungen in diesem Verfahren durch Edikt vorgenommen werden können. Sämtliche Unterlagen gelten mit Ablauf von zwei Wochen nach Verlautbarung dieses Ediktes als zugestellt.

Dieses Edikt wird durch Verlautbarung gemäß §§ 44a ff AVG iVm § 9a UVP-G 2000 in zwei im Bundesland Oberösterreich weit verbreiteten Tageszeitungen (Oberösterreichische Nachrichten und Oberösterreich-Ausgabe der Kronen Zeitung) sowie durch Anschlag an den Amtstafeln der Gemeindeämter der oben angeführten Standortgemeinden sowie im Internet auf der Website der Behörde ([www.bmk.gv.at/eisenbahn-verfahren](http://www.bmk.gv.at/eisenbahn-verfahren)) kundgemacht.

Die Beteiligten können sich Abschriften von den aufgelegten Unterlagen machen oder auf eigene Kosten Kopien anfertigen.

**Rechtsgrundlagen:**

§§ 44a - 44f AVG 1991, BGBl. Nr. 51/1991 idgF

§ 24e Abs 2 und § 24 Abs 7 iVm § 16 Abs 1 und §§ 9 und 9a UVP-G 2000, BGBl. 697/1993 idgF

Für die Bundesministerin:

Mag. Simon Ebner